

Rahmenreglement Videoüberwachung

Vom 14.04.2020

Der Gemeinderat Leibstadt,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹

beschliesst:

§ 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt. Zweck der Überwachung

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen. Zuständige Stelle

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

Überwachungs- perimeter	<p>§ 3</p> <p>¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.</p> <p>² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.</p>
Überwachungs- zeiten, Hinweistafel	<p>§ 4</p> <p>¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.</p> <p>² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:</p> <p>«Videouberwachung» oder ein entsprechendes Piktogramm</p> <p>Auskunftstelle: Gemeindekanzlei Leibstadt</p>
Protokollierung	<p>§ 5</p> <p>¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.</p> <p>² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.</p>
Auswertung	<p>§ 6</p> <p>Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.</p>
Speicherung und Vernichtung	<p>§ 7</p> <p>¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.</p> <p>² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.</p> <p>³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.</p>

§ 8

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

Informationspflicht

§ 9

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

§ 10

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG¹ durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Datensicherheit

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

Datenschutzkontrolle

§ 12

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

Veröffentlichung

¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

§ 13

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Leibstadt, 14.04.2020

Gemeinderat Leibstadt
Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

sig. Hanspeter Erne

sig. Peter Keller



Gemeinde Leibstadt

Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom 14.04.2020

Videoüberwachungsanlagen

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Ver- nichtung und Speicherung von Bild- material / technischer Support
Schulanlage Johanniter III	2	- Überdeckter Eingangsbereich des Schulhauses Johanniter I, Aussenhof mit Pingpong Tisch - Spielplatz seit- lich vom Schul- haus Johanniter I	Ausserhalb der Schulzeit von 20.00 Uhr im Winter und von 21.00 Uhr im Sommer bis 07.00 Uhr, an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 10.00 Uhr.	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von grobem Sachbeschädigungen, er- heblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	- Zuständige Stelle für Auskün- fte und Auswertung Gemeindekanzlei Leibstadt kanzlei@leibstadt.ch - Technischer Support Bereichsleiter Hausdienst hauswart.leibstadt@gmx.ch
Entsorgungsstelle Werkhof	1	- Sammelstelle	24 h	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von grobem Sachbeschädigungen, er- heblichen Verunreinigungen so- wie Verhinderung und Ahndung von Verstössen gegen das Ab- fallbeseitigungsreglement	- Zuständige Stelle für Auskün- fte und Auswertung Gemeindekanzlei Leibstadt kanzlei@leibstadt.ch - Technischer Support Bereichsleiter Bauamt araleibstadt@bluewin.ch

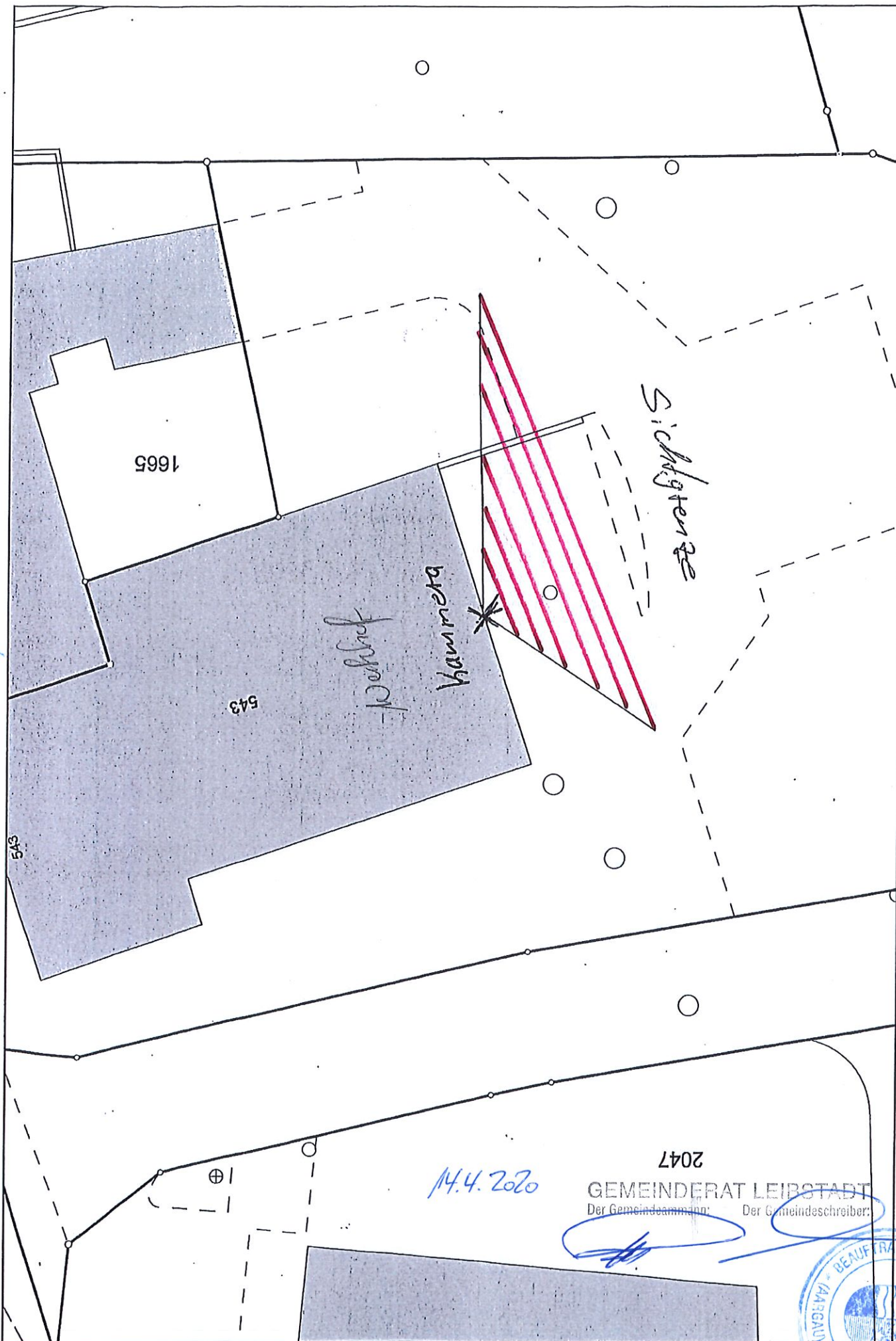
5325 Leibstadt, 14.04.2020

GEMEINDERAT LEIBSTADT
Der Gemeindeammann



Der Gemeindegeschreiber





1665

543

Wald

Kammera

Sichlgrenze

2047

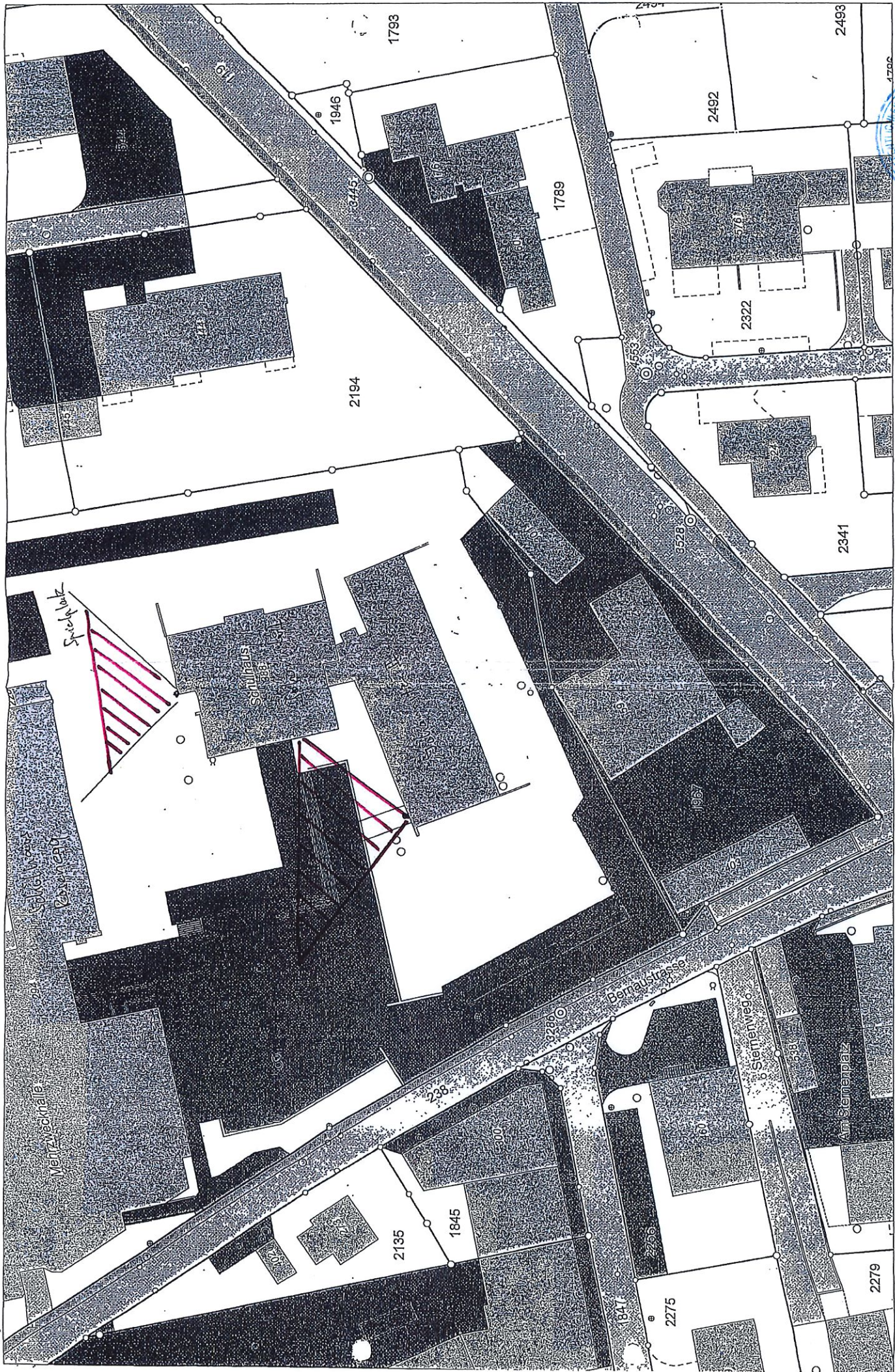
14.4.2020

GEMEINDERAT LEIBSTADT

Der Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand





GEMEINDERAT LEIBSTADT
 Der Gemeindevorstand

M.H. 2020

